

## V.

Die Umzäunung der Anlage ist Bestandteil der Kleingartenanlage. Sie ist stets in gutem Zustand zu halten. Einfriedungen innerhalb der Kleingartenanlage dürfen **120 cm** nicht überschreiten und sollen möglichst unauffällig gestaltet werden. Die Verwendung von Stacheldraht ist verboten.

Der 1. Heckenschnitt soll mit Rücksicht auf den Vogelschutz und die Vogelbrut zum 01. Juli, der 2. Heckenschnitt bis zum 23. September des Jahres erfolgen.

Der Pächter ist verpflichtet, den Garten und den an seinen Garten angrenzenden Weg stets rein von Gras und Wildkräutern zu halten. Graswege sind von den Anliegern stets kurz zu halten. Angrenzende Grünflächen sind entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu pflegen.

Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.

Vom Verein gelagertes Material ( gleich welcher Art ) darf nicht entwendet werden und zieht die fristlose Kündigung nach sich.

## VI.

In eigenem Interesse wird erwartet, dass der Kleingärtner an der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekanntgegeben wird, teilnimmt.

## VII.

Jeder Pächter ist verpflichtet, an der Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen (s. §9 der Satzung). Die Gemeinschaftsarbeiten beginnen zu den vom Verein festgesetzten Zeiten ( siehe Aushang ) und enden erst wenn die geplanten Arbeiten erledigt sind. **Arbeitsgeräte für die Arbeitseinsätze sind von den Mitgliedern sofort zur Gemeinschaftsarbeit mitzubringen.** Informationen sind im Aushang einzusehen.

## VIII.

Jeder Pächter darf von dem künstlich zugeführten Wasser (Wasserleitung) nur in sparsamer Weise Gebrauch machen. Es ist darauf zu achten, dass Kinder nicht an der Wasserleitung spielen.

Vor dem Anlegen eines Gartenteichs muss die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden. Die Größe des Teiches darf max. 4 qm betragen.

## IX.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen sowie seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Lärmen, lautes oder anhaltendes Musizieren, auch durch Rundfunk oder Musikapparate, Schießen und ähnliche Störungen sind verboten. **Vom 1. Mai bis 30. September ist die Mittagsruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr einzuhalten.**

Während der Mittagsruhe sind insbesondere jegliche Bauarbeiten und Rasenmähen untersagt.

**Ab Samstag 13:00 Uhr bis Montag früh 07:00 Uhr ist Ruhezeit. Gleiches gilt für alle Feiertage.**

## X.

Dem Vorsitzenden, einem von ihm Beauftragten oder dem Obmann sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.